

# TE Lvwg Erkenntnis 2025/12/9 VGW-031/086/11334/2025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.2025

## Entscheidungsdatum

09.12.2025

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

KFG 1967 §102 Abs1

VStG §44a

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 21.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
4. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
6. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
7. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
8. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
9. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
10. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
11. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
12. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
15. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
16. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
17. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
18. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
19. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
20. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
21. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
22. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
23. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
24. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004

25. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
26. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
29. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
30. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
31. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
32. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
33. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
34. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
35. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

## Text

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. WOSTRI über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch RECHTSANWÄLTE GMBH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Simmering, vom 04.06.2025, Zl. ..., wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 102 Abs. 1 iVm. § 101 Abs. 1 lit. d Kraftfahrgesetz (KFG), zu Recht e r k a n n t: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. WOSTRI über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch RECHTSANWÄLTE GMBH, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Simmering, vom 04.06.2025, Zl. ..., wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 102, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 101, Absatz eins, Litera d, Kraftfahrgesetz (KFG), zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt. römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer eins, VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG ist kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

### Entscheidungsgründe

Der Spruch des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Wien vom 04.06.2025, Zl. ..., lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 12.12.2024, 11:35 Uhr  
Ort: 1110 Wien, Döblerhofstraße 14  
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: LB-1  
Anhängers, Kennzeichen: LB-2

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das/der von Ihnen verwendete Sattelkraftfahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idGF entspricht, da festgestellt wurde, dass folgende im Bescheid angeführte(n) Auflage(n) nicht eingehalten und somit den bei der Bewilligung erteilten Auflagen zuwidergehandelt wurde:

Keine Begleitung Stufe 1 vorhanden – erforderlich bei Transport- und Leerfahrten mit einer Breite von 2,61 m bis 3,20 m (Breite gemessen 2,80m)

Bescheiddaten: Bewilligung des Landeshauptmannes von Steiermark; SOTRA-Nr.: 2402390

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. d KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. angeführtem Bescheid“1. Paragraph 102, Absatz eins, Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 35 aus 2023, i.V.m. Paragraph 101, Absatz eins, Litera d, KFG 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 35 aus 2023, i.V.m. angeführtem Bescheid“

Hiergegen erhob der nunmehrige Beschwerdeführer A. B. (kurz: BF) fristgerecht Beschwerde.

Am 2.9.2025 führte das Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. An dieser nahm der BF mit seiner Vertreterin teil. Als Zeuge wurde RevInsp. C. D. einvernommen.

Im Verhandlungsprotokoll wurde festgehalten:

„Der BF 2 gibt zu Protokoll:

Ich fuhr mit dem LKW um eine Ladung in die Zinnergasse in Wien Simmering zu bringen. Ausgangspunkt der Fahrt war Neunkirchen. Ich fuhr auf der A2 bis zum Knoten Vösendorf. Von dort wollte ich ursprünglich über die S1 in die Zinnergasse fahren. Im Radio hörte ich, dass der Vösendorf-Tunnel gesperrt ist. Ich fuhr daher auf der A23 Richtung Norden und wollte dann über die A4 und die Simmeringer Haide in die Zinnergasse fahren. Laut Riodurchsage wäre der Tunnel Vösendorf auf unbestimmte Zeit gesperrt. Als ich auf der A23 fuhr, signalisierte mir die Polizei ich möge ihr folgen und ich wurde in die Döblerhofstraße 14 abgeleitet. Dort fand eine Kontrolle statt.

Der Auflieger des LKW's war 2,5 m breit, das ist die gängige Norm. Ich hatte Stahlplatten geladen. Diese standen auf der Ladefläche seitlich über. Dies wird auch durch die aktenkundigen Fotos dokumentiert. Wenn die Platten 2,60 m breit gewesen wären, wären sie seitlich jeweils nur 5 cm über gestanden. Wie breit die Platten waren, weiß ich nicht genau, ich vermute 2,58 – 2,60 m. Die Polizei hat dann die Ladung gemessen. Die Polizei hat aber die seitlich befindlichen Gurte und Gurtenkantenschoner mitgemessen. Ich sagte, ich gebe es zu, ich bin ein bisschen überbreit, aber ich hätte hier ja gar nicht fahren wollen. Unter Überbreite verstehe ich über 2,50 m. Ich hätte eigentlich eine Genehmigung für bis 3 m. Diese 3 m zulässige Breite gilt für ganz Österreich. Das heißt ich darf mit bis 3 m Ladungsbreite in fast ganz Europa fahren. Das heißt fahren darf ich schon, aber in Wien brauche ich ab 2,61 m eine Begleitung. Begleitung hatte ich nicht mit.

Gefragt, ob ich nicht, wenn ich die ursprüngliche Strecke über die S1 in die Zinnergasse gefahren wäre, ohnehin eine Begleitung benötigt hätte: Wahrscheinlich.

Der LKW vorne (Zugfahrzeug) hat mit dem Spiegel eine Breite von 2,7 m.

Zeugeneinvernahme:

Zeuge: RevInsp. C. D.

[...]

Der Zeuge gibt auf Befragen des VL folgendes an:

Wir nahmen den LKW auf der A23 wahr. Es war offensichtlich, dass der LKW zu breit ist. Wir haben ihn daher von der A23 (Fahrtrichtung Norden) in die Döblerhofstraße abgeleitet, um ihn dort zu kontrollieren.

Ich bin bei der Schwerverkehrsabteilung der LPD. Wir machen den ganzen Tag LKW-Kontrollen.

Wir haben die Dokumente kontrolliert. Wenn ein LKW zu breit ist, benötigt der LKW einen Bescheid für Sondertransporte. Einen solchen hatte er mit. Wir haben dann die Breite der Ladung vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass die Ladung 2,80 m breit ist. Wir sagen den LKW-Fahrern immer die tatsächlich gemessene Breite. Gegenständlich haben wir ihm gesagt, dass die Ladung 2,80 m breit ist. Das Messergebnis wurde mit den Bescheidangaben abgeglichen. Dabei wurde festgestellt, dass er für die Fahrt nach Wien ein Begleitfahrzeug der Stufe 1 benötigt hätte. Das hatte er nicht mit. Der Fahrer meinte, er wollte über die S 1 fahren, [dass] dort aber ein Stau oder Unfall war. Ich habe dann bei der Verkehrsleitzentrale angefragt und dort wurde mir mitgeteilt, dass kein Unfall oder Stau gemeldet wurde. Der BF wurde über die Anzeigenlegung in Kenntnis gesetzt. Wir haben dann für seine weitere Strecke die Begleitung gemacht. Er fuhr in die Zinnergasse.

Zum Sotrabescheid: Der gegenständliche Bescheid besagt, dass das Fahrzeug, wenn es z.B. mit Überbreite beladen ist,

lediglich in Wien die 3 auf Seite 48 genannten Straßenzüge befahren darf (ausgenommen es wäre ein Ausnahmefall NÖ von Seite 49 oben). Werden andere Straßenzüge in Wien befahren, bedarf es eines eigenen Bescheides und zwar einer Routengenehmigung, welche von der MA 29 ausgestellt wird. Die höchstzulässige Fahrzeugbreite ist 2,55 m, ist er darüber, kann er nurmehr entsprechend den Auflagen des Bescheides fahren.

Bei einer Breite von 2,55 – 2,60 m dürfte der BF daher entsprechend dem Bescheid nur die 3 genannten Straßenzüge befahren, darüber hinaus bedürfte er einer Routengenehmigung. Darüber hinaus bedarf es bei einer Breite von 2,61 – 3,20 m einer Begleitung aufgrund des Sotrabescheides. Abseits dieser 3 Straßenzüge wäre dann die Begleitung anhand der Routengenehmigung zu prüfen.

Bei einer Breite von 2,61 – 3,20 m hätte der BF auf der A23 eine Begleitungsstufe 1 aufgrund des Sotrabescheides benötigt.

Wäre der BF über die S1 zur Zinnergasse gefahren, hätte er bis zur Einfahrt Hafen Albern keine Begleitung benötigt ab Hafen aber eine Routengenehmigung. Ob er dafür dann eine Begleitung gebraucht hätte, würde sich aus der Routengenehmigung ergeben.

Auf Vorhalt der Aussage des BF zur Breite der Ladung: Die Breite des Fahrzeugs kann ich nicht sagen. Die Ladefläche selbst hat meistens 2,50 m. Allerdings kommt da noch der Rahmen des Fahrzeugs dazu. Das sind dann meistens 2,55 m. Zu meiner Messung: Man nimmt ein Maßband. Ein Kollege ist auf der einen Seite und hält den Nullpunkt an. Ich war auf der anderen Seite, habe das Maßband gespannt und das Messergebnis abgelesen. Und das waren 2,80 m.

Der Zeuge gibt auf Befragen der BFV folgendes an:

Das Maßband wurde auf den Metallplatten aufgelegt. Die Metallplatten waren nicht bündig, es wurde daher beim meist überstehenden gemessen. Gemessen wurde nur mittels Maßbandes. Wenn beispielsweise die dritte Platte am meisten heraussteht, wird dieser Punkt gemessen, wobei das Maßband auf der obersten Platte aufliegt, wobei das Außenmaß der dritten Platte nach oben in der Luftlinie hin zum Maßband verlängert wird.

Der Zeuge wird um 12:15 Uhr entlassen.

Die BFV befragt den BF2 und gibt dieser an:

Ich bin seit 17 Jahren bei dem Unternehmen beschäftigt. 1-2 Mal jährlich finden Schulungen statt. Für Sotra sind wir nur 6-10 Fahrer. Ich bin auch ein Sotra-Fahrer. Über die Breite wird bei den Schulungen eigentlich nicht viel diskutiert. Es geht mehr über die Ladungssicherheit. Die Fahrtrouten werden eh vorgeschrieben. Welche Routen ich fahren darf erfahre ich vom Disponenten. Vor jeden Sondertransport wird eine Route vorgegeben und gesagt, dass diese zu fahren ist. Am Freitag wird kontrolliert ob das Fahrzeug in Ordnung ist. Unter der Woche sind wir auf uns gestellt.

Auf die Baustellen kommt keiner kontrollieren. Das wäre zu aufwendig. Am Betriebsgelände wird kontrolliert ob alles richtig ist. Da schaut der Staplerfahrer schon ob alles sicher ist. In der Firma wird mein LKW beladen. Für die Ladungssicherung ist der LKW-Fahrer verantwortlich. Die Kontrolle macht entweder der Geschäftsführer E. oder Hr. F..

Bei einer Sotrafahrt müsste ich mich bei einer Tunnelsperre melden. Ich habe gegenständlich in der Firma angerufen aber niemanden erreicht. Nach der Kontrolle habe ich dann jemanden in der Firma erreicht. Wenn es Übertretungen gibt wird in der Firma mit dem Fahrer gesprochen. KFZ-Mängel muss der Fahrer in der KFZ-Werkstatt melden. Bei Übertretungen gibt es Konsequenzen für den Fahrer. Es wird mit Kündigungen gedroht wenn sich etwas wiederholt. Es wurde auch schon jemand wegen Übertretungen gekündigt, allerdings war das eine Zeitüberschreitung.

Gegenständlich wurde mir gesagt ich möge über die S1 fahren. Das sagte mir mein Disponent.

Über Frage des Richters, wonach anfangs in der Verhandlung außerhalb des Protokolls die in Wien geltenden Vorschriften des Sotrabescheides (Seite 48 und 49) erörtert wurden und der BF [...] hinsichtlich der Zulässigkeit, wann wie gefahren werden darf, nicht sehr sattelfest wirkte und daher der Umfang der Sotra-Schulungen hinterfragt wird, gibt der BF an: Wien ist anders aber in fast ganz Europa darf ich bis 3 m fahren. Und zwar ohne Begleitung. Sondertransporte sind bei den Schulungen nur nebenbei. Es wird aber vor der Fahrt ohnehin besprochen, wo man fahren darf.

Für die Ladung hatten wir keine Routengenehmigung. Also in die Zinnergasse wäre ich eigentlich gar nicht hingekommen. Ich hatte keine mit, ob sie im Büro aufgelegt wäre, weiß ich nicht. Normalerweise hat man sie aber mit. Die braucht man aber nur bei Fahrten über 3 m.

Gefragt, ob das jetzt bedeutet, dass ich davon ausgehe, dass ich für bis in die Zinnergasse gar keine Routengenehmigung benötigt hätte: Die Bewilligung für die Überbreite bis 3 m ist auf jeden Sondertransporte Auflieger drauf und wird jährlich erneuert.

Der BF2 gibt auf Befragen der BFV folgendes an:

Ich kann mich nicht erinnern, dass der Polizist mir mitgeteilt hätte, dass die Ladung 2,80 m breit wäre.“

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der BF A. B. fuhr am 12.12.2024 mit dem LKW mit dem Kennzeichen LB-1 (A) samt Anhänger mit dem Kennzeichen LB-2 (A) auf der A 23 Fahrtrichtung Norden.

Der BF wurde dort von der Polizei wahrgenommen und auf deren Aufforderung von der A 23 in die Döblerhofstraße abgeleitet, wo in Wien 11., Döblerhofstraße 14 die polizeiliche Kontrolle stattfand.

Der Bescheid des Landeshauptmanns des Landes Steiermark vom 31.1.2024, ABT16-23404/2024-2 („SOTRA 2402390“) betreffend den Anhänger mit dem Kennzeichen LB-2 lautet auszugsweise:

- 
- 

Bei der Beweiswürdigung waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Diese Feststellungen gründen sich auf den unbedenklichen Akteninhalt (Akt des Verwaltungsgerichts sowie Akt der belangten Behörde), insbesondere auf die Aussage des Zeugen. Der SOTRA-Bescheid liegt im Akt auf, die genaueren Abläufe der Kontrolle ergeben sich aus der Aussage des Zeugen, welcher die Kontrolle durchführte.

Rechtlich folgt daraus:

§ 102 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, lautet: Paragraph 102, Absatz eins, Kraftfahrzeuggesetz 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2023,, lautet:

1. „(1) Absatz eins, Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.“ Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß Paragraph 43, Absatz 2, Litera a, StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.“

§ 101 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023, lautet: Paragraph 101, Kraftfahrzeuggesetz 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2023,, lautet:

„§ 101. Beladung

1. (1) Absatz eins, Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Absatz 2 und 5 nur zulässig, wenn
  1. a) Litera a  
das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge,

wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

2. b) Litera b

die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird, die im Paragraph 4, Absatz 6, Ziffer eins, festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird,

3. c) Litera c

die größte Länge des Fahrzeuges durch die Beladung um nicht mehr als ein Viertel der Länge des Fahrzeuges überschritten wird und

4. d) Litera d

bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden bei Bewilligungen gemäß Absatz 5, zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden,

5. e) Litera e

die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

2. (1a) Absatz eins a, Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird. Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der Paragraph 102, Absatz eins und Paragraph 103, Absatz eins, dafür zu sorgen, dass Absatz eins, Litera a bis c und e eingehalten wird.

3. (2) Absatz 2, Bei Langgutfahren, Wirtschaftsfahren (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Auto-, Boot- und Flugzeugtransporten oder bei der Beförderung von Geräten mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen, dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung oder das Gerät überschritten werden, wenn die hierfür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden. Bei Langgutfahren, Wirtschaftsfahren (Paragraph 30, der StVO 1960), Großvieh-, Auto-, Boot- und Flugzeugtransporten oder bei der Beförderung von Geräten mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen, dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung oder das Gerät überschritten werden, wenn die hierfür durch Verordnung (Absatz 6,) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.

(Anm. : Abs. 3 aufgehoben durch Art. I Z 224 BG, BGBl. Nr. 616/1977) Anmerkung : Absatz 3, aufgehoben durch Artikel römisch eins, Ziffer 224, BG, Bundesgesetzblatt Nr. 616 aus 1977,)

4. (4) Absatz 4, Ragt die Ladung um mehr als 1 m über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges, bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern des letzten Anhängers, hinaus, so müssen die äußersten Punkte der

hinausragenden Teile der Ladung anderen Straßenbenützern gut erkennbar gemacht sein.

5. (5) Absatz 5, Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden: Transporte, bei denen die im Absatz eins, Litera a bis c angeführten oder die gemäß Absatz 6, festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. 1. Ziffer eins

Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und

2. 2. Ziffer 2

wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder aus Gründen des Umweltschutzes nötig ist oder wenn dadurch eine wesentliche Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit oder aus Gründen des Umweltschutzes nötig ist oder wenn dadurch eine wesentliche Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erwarten ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Paragraph 36, Litera c, Paragraph 39, Absatz 3 und Paragraph 40, Absatz 4, sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

6. (6) Absatz 6, Durch Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie den Schutz der Umwelt und des Klimas festzusetzen, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen in den im Abs. 2 angeführten Fällen die Abmessungen oder höchste zulässige Gesamtgewichte oder Achslasten von Fahrzeugen durch die Beladung überschritten werden dürfen. Durch Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie den Schutz der Umwelt und des Klimas festzusetzen, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen in den im Absatz 2, angeführten Fällen die Abmessungen oder höchste zulässige Gesamtgewichte oder Achslasten von Fahrzeugen durch die Beladung überschritten werden dürfen.
7. (7) Absatz 7, Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht an Ort und Stelle oder bei einer nicht mehr als 10 km, bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 3 km von seinem Weg zum Fahrtziel entfernten Waage prüfen zu lassen, ob das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers überschritten wurden. Wurde eine Überschreitung festgestellt, so hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges die Kosten des Wägens und bei einem angeordneten Ab- oder Umladen die Kosten der allfälligen Nachwägungen zu ersetzen; der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist. Weigert sich der Lenker, zu einer Waage zu fahren oder das Fahrzeug auf die Waage zu stellen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass die zulässigen Gewichtsgrenzen oder Achslasten überschritten werden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind berechtigt,

Zwangmaßnahmen gemäß § 102 Abs. 12 zu setzen. Der Landeshauptmann hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die zur Prüfung des Gesamtgewichtes und der Achslasten an Ort und Stelle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht an Ort und Stelle oder bei einer nicht mehr als 10 km, bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 3 km von seinem Weg zum Fahrtziel entfernten Waage prüfen zu lassen, ob das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers überschritten wurden. Wurde eine Überschreitung festgestellt, so hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges die Kosten des Wägens und bei einem angeordneten Ab- oder Umladen die Kosten der allfälligen Nachwägungen zu ersetzen; der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist. Weigert sich der Lenker, zu einer Waage zu fahren oder das Fahrzeug auf die Waage zu stellen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass die zulässigen Gewichtsgrenzen oder Achslasten überschritten werden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind berechtigt, Zwangsmaßnahmen gemäß Paragraph 102, Absatz 12, zu setzen. Der Landeshauptmann hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die zur Prüfung des Gesamtgewichtes und der Achslasten an Ort und Stelle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

8. (7a) Absatz 7 a, Gewichtskontrollen sind in jedem Kalenderjahr bei einer geeigneten Anzahl von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchzuführen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der jedes Jahr kontrollierten Fahrzeuge steht. Über die durchgeführten Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen, in denen
  1. 1. Ziffer eins  
die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und
  2. 2. Ziffer 2  
die Anzahl der festgestellten Fälle von Überladung bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen sind in die gemäß § 102 Abs. 11 c festgelegten Aufzeichnungen zu integrieren und auf dem dort festgelegten Weg dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen sind in die gemäß Paragraph 102, Absatz 11 c, festgelegten Aufzeichnungen zu integrieren und auf dem dort festgelegten Weg dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln.
9. (7b) Absatz 7 b, Werden Gewichtüberschreitungen von Lenkern von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen festgestellt, so hat die Behörde die in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgesehene Kontaktstelle über die rechtskräftige Bestrafung zu informieren, damit diese das an die Kontaktstelle des jeweiligen Staates weitergeben kann.  
(Anm.: Abs. 7c aufgehoben durch Z 31, BGBl. I Nr. 35/2023) Anmerkung: Absatz 7 c, aufgehoben durch Ziffer 31,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2023,)
10. (8) Absatz 8, Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Heeresfahrzeuge bei Einsatzübungsfahrten keine Anwendung.“Die Bestimmungen der Absatz eins und 2 finden auf Heeresfahrzeuge bei Einsatzübungsfahrten keine Anwendung.“

Gegenständlich wurde dem BF vorgeworfen, dass bei einem von ihm als Lenker durchgeführten Transport mit einer Breite der Ladung von 2,8 m Auflagen des SOTRA-Bescheides Nr. 2402390 nicht eingehalten worden wären.

Die Auflagen des SOTRA-Bescheides beziehen sich nur auf die im Bescheid genannten Straßenzüge, u.a. auf die A 23, nicht jedoch auf die Döblerhofstraße. Während es dem BF daher auf der A 23 oblegen wäre, die Auflagen des SOTRA-Bescheides einzuhalten, ist dies abseits des örtlichen Geltungsbereiches dieses Bescheides nicht der Fall. Hier ist anhand von Routengenehmigungen und deren Auflagen die Rechtmäßigkeit des Transportes zu beurteilen.

Gemäß § 44a lit. a VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was das erstgenannte Erfordernis anlangt, sind entsprechende, d.h. in Beziehung zum

vorgeworfenen Straftatbestand stehende, wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was das zweitgenannte Erfordernis anlangt (unverwechselbares Feststehen der Identität der Tat), muss erstens im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und 2. der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 19.6.1990, 89/04/0270). Gemäß Paragraph 44 a, Litera a, VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat (z.B. nach Ort und Zeit) unverwechselbar feststeht. Was das erstgenannte Erfordernis anlangt, sind entsprechende, d.h. in Beziehung zum vorgeworfenen Straftatbestand stehende, wörtliche Anführungen erforderlich, die nicht etwa durch die bloße paragraphenmäßige Zitierung von Gebots- oder Verbotsnormen ersetzt werden können. Was das zweitgenannte Erfordernis anlangt (unverwechselbares Feststehen der Identität der Tat), muss erstens im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat insoweit in konkretisierter Umschreibung zum Vorwurf gemacht werden, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren und gegebenenfalls im außerordentlichen Verfahren (Wiederaufnahmeverfahren) auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und 2. der Spruch geeignet sein, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 19.6.1990, 89/04/0270).

Die Umschreibung der Tat hat daher – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; VwGH 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (VwGH 20.7.1988, 86/01/0258) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z. 1 VStG ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.9.2009, 2008/07/0067). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.4.2011, 2010/08/0091). Die Umschreibung der Tat hat daher – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung vergleiche VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwGH 12.3.2010, 2010/17/0017; VwGH 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (VwGH 20.7.1988, 86/01/0258) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.2.1992, 91/04/0285), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Paragraph 44 a, Z

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)